



# Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallverordnung, VVEA)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 29, 30a Buchstabe c, 30b Absatz 1, 30c Absatz 3, 30d Absätze 4 und 7, 30h Absatz 1, 39 Absatz 1, 45 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> (USG), und die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 16 Buchstabe c und 47 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>3</sup>,

*Art. 15 Abs. 3-8*

<sup>3</sup> Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach den Absätzen 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen.

<sup>4</sup> Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 müssen zur Deckung des inländischen Bedarfs mindestens 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz zurückgewonnen werden. Phosphor aus Abfällen nach Absatz 2 ist vollständig zurückzugewinnen.

<sup>5</sup> Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wurde. Wird der Nachweis für die Rückgewinnung von Phosphor bei Abfällen nach Absatz 1 in der vorgeschriebenen Menge erbracht, darf die darüber hinausgehende Menge an Klärschlamm ohne Phosphorrückgewinnung vorrangig stofflich-energetisch und danach rein energetisch verwertet werden.

<sup>1</sup> SR 814.600

<sup>2</sup> SR 814.01

<sup>3</sup> SR 814.20

<sup>6</sup> Reichen die inländischen Behandlungskapazitäten zur Rückgewinnung von Phosphor nicht aus, um den Nachweis nach Absatz 5 zu erbringen, weisen die Abgeber von Abfällen den kantonalen Behörden die fehlende Behandlungskapazität nach. Die Vollzugsbehörde kann in diesen Fällen die Verwendung von Klärschlamm oder von Abfällen nach Absatz 2 als Ersatzbrennstoff genehmigen.

<sup>7</sup> Die kantonale Behörde berichtet dem BAFU jährlich über:

- a. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die der Phosphorrückgewinnung zugeführt wurde;
- b. die Menge des zurückgewonnenen Phosphors; und
- c. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die als Ersatzbrennstoff verwendet wurden.

<sup>8</sup> Das BAFU überprüft unter Einbezug der Kantone und der Branchen alle 8 bis 10 Jahre die Zweckmässigkeit der festgelegten Menge nach Absatz 4; es schlägt dem UVEK entsprechende Massnahmen vor.

<sup>9</sup> Die Bestimmungen nach den Absätzen 4-8 gelten auch für importierten Klärschlamm sowie importierte Abfälle nach Absatz 2.

#### *Art. 49 und 50*

Aufgehoben

#### *Art. 51 Phosphorreiche Abfälle*

Die kantonale Behörde muss bis zum 1. Januar 2028 die Planung zur Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 in ihrem Klärschlamm Entsorgungsplan und in ihrer Abfallplanung ergänzen und dem BAFU übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von Klärschlamm und von Abfällen nach Artikel 15 Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde die Nachweise gemäss Artikel 15 Absätze 4–7 erbringen.

#### *Art. 54a Änderung eines anderen Erlasses*

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 18 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Der Entsorgungsplan legt mindestens fest:

- c. wie die Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>5</sup> erfolgt, sofern dies nicht in der Abfallplanung nach Artikel 4 der Abfallverordnung beschrieben ist.

<sup>4</sup> SR 814.201

<sup>5</sup> SR 814.600

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Die kantonale Behörde muss den Klärschlamm-Entsorgungsplan nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c bis zum 1. Januar 2028 ergänzen und dem BAFU übermitteln.

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 4*  
(Art. 19 Abs. 3 und 24)

## **Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton**

### *Ziff. 2.1 Bst. e*

- 2.1 Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:
- ...
- e. Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 15 Absätze 4–7 und Absatz 9 erfüllt sind.